



## **Anlagerichtlinien**

### **der BürgerStiftung Ludwigshafen am Rhein**

#### **Präambel**

Das Ziel der Anlage des Vermögens der BürgerStiftung Ludwigshafen ist der langfristige Werterhalt um dauerhaft die in der Satzung der Stiftung festgelegten Ziele erfüllen zu können. Dabei sind auch Ethik- und Nachhaltigkeitsaspekte zu prüfen.

#### **Richtlinien**

Die im Folgenden festgelegten Richtlinien sind bei der Verwaltung des Vermögens der BürgerStiftung Ludwigshafen zu beachten.

#### **Assetklassen**

Das Vermögen soll zu mindestens 25 % in Euro-Rentenpapieren und sonstigen auf Euro lautenden Zinsanlagen und bis zu 75 % in Sachwertanlagen erfolgen.

#### **Zinsanlagen**

Bei der Anlage in Rentenpapieren sollen diese auf öffentliche Emittenten oder bei in- und ausländischen Emittenten mit einwandfreier Bonität (falls vorhanden mind. Rating BBB- bzw. vergleichbare Bonitätseinstufung) beschränkt sein. Im Falle einer Ratingverschlechterung stimmen sich der Vermögensverwalter und der Stiftungsvorstand über die weitere Vorgehensweise ab.

Der Anteil von Papieren einer einzelnen Kreditnehmereinheit darf 20 % dieser Assetklasse nicht übersteigen (Ausnahme sind: Wertpapiere der Bundesrepublik Deutschland, deren Sondervermögen und öffentlich-rechtliche Schuldner).



## Sachwertanlagen

Als Sachwertanlagen sind Anlagen in Exchange Traded Funds (ETFs), Aktien, Aktienfonds sowie in Indexzertifikaten und Zertifikaten (deren Risikocharakter maximal dem von Aktien entspricht), offenen Immobilienfonds, Direktinvestitionen in Immobilien oder stiftungsgeeignete Spezialfonds möglich.

Eine Anlage in offene Immobilienfonds sowie Direktanlagen in Immobilien sollen überwiegend ohne Währungsrisiken erfolgen.

## Werterhalt

Um den Werterhalt des Stiftungsvermögens möglichst zu sichern, wird in Jahren mit positiver Wertentwicklung der Sachwertanlagen ein Risikopuffer von 2 % p.a. (bezogen auf den Anteil der Sachwertanlagen am Gesamtvermögen) aufgebaut. Bei Änderungen der Inflationsrate sollte dieser Risikopuffer möglichst entsprechend angepasst werden.

## Besonderheiten bei Zustiftungen

Zustiftungen können aus ethischen Gründen abgelehnt werden.

Bei Weisungen eines Stifters zur Beibehaltung seiner Anlagestruktur kann diese bis zu einer anderslautenden Weisung oder bis zu seinem Ableben abweichend von den genannten Anlageklassen beibehalten werden. Die Vermögenswerte sind dann in einem gesonderten Depot zu führen.

Bei testamentarischen Zuwendungen hat der Stifterwille Vorrang, auch wenn er nicht mit den Anlageklassen der BürgerStiftung oder der Verteilung auf diese konform geht. Aus ethischen Gründen können testamentarische Zuwendungen abgelehnt werden.

Der BürgerStiftung vererbte Immobilien können im Bestand der Stiftung verbleiben. In der Regel ist aus Opportunitätsgründen jedoch eine Veräußerung mit anschließender Anlage des Erlöses im Stiftungsvermögen anzustreben.

Ludwigshafen a.Rh., den 20.9.2021.....

  
.....  
BürgerStiftung Ludwigshafen am Rhein  
vertreten durch den Vorstand